



MAG. DR. RAINER W. BÖHM

RECHTSANWALT

Handelsverband
Verband österreichischer Handelsunternehmen
z.H. Herrn Ing. Mag. Rainer Will
Alser Straße 45
1080 Wien

**Per E-mail: office@handelsverband.at
rainer.will@handelsverband.at**

Wien, 30.4.2019/15
BlacFr/Handelsverband

Mein AZ: BlacFr/Handelsverband

Bitte das AZ auf jedem Schreiben und jeder Überweisung anführen!

Meine Mandantin: Black Friday GmbH

Black Friday GmbH / Handelsverband -Unterlassung

Sehr geehrter Herr Ing. Mag. Will!
Sehr geehrte Damen und Herren!

In obiger Angelegenheit teile ich mit, daß mir die Black Friday GmbH, Wattgasse 48/26, 1170 Wien, Vollmacht und Informationen erteilt hat.

Namens und im Auftrag meiner Mandantschaft halte ich daher fest:

Wie Ihnen zweifellos bekannt, hat der Handelsverband Verband österreichischer Handelsunternehmen am 17.04.2019 eine Presseausendung (nach Angaben meiner Mandantschaft unter anderem auf der Website des Handelsverbandes Verband österreichischer Handelsunternehmen) veröffentlicht, in welcher die tatsächliche Sach- und Rechtslage betreffend die Bezeichnung „Black Friday“ in Österreich verzerrt und dadurch unrichtig dargestellt wird, was sich insbesondere durch die in der Folge angeführten, durch Unterstreichung hervorgehobenen Formulierungen zeigt:

„Das chinesische Unternehmen Super Union Holdings Limited hat den Begriff ‚Black Friday‘ vor einigen Jahren als internationale Wortmarke schützen lassen und mahnt seitdem zahlreiche Händler ab, die mit ‚Black-Friday‘-Angeboten Werbung machen.



MAG. DR. RAINER W. BÖHM

RECHTSANWALT

Aufgrund regelrechter Abmahnwellen insbesondere in Deutschland ist die Verunsicherung auch in der heimischen Händlerschaft groß. Um etwaige Risiken zu vermeiden, greifen viele Händler in Österreich hilfswise auf ähnliche Begriffe – etwa ‚Black Weekend‘ sowie ‚Black Freeday‘ – oder alternativ auf kostenpflichtige Unterlizenzierungen von Vermarktungsplattformen zurück.

Markenrechtsexperten sind sich hingegen einig: Der Begriff ‚Black Friday‘ in Alleinstellung ist nicht unterscheidungskräftig genug, um als eigene Marke schutzfähig zu sein und hätte demnach nicht ins Markenregister eingetragen werden dürfen.

Der Handelsverband hat – um endgültig Rechtssicherheit zu schaffen – bereits 2018 eine eigene Wortbildmarke zu Black Friday registriert, um u.a. die Schutzfähigkeit der Marke zu testen.

...

‚Der Handelsverband hat in dieser Frage erstmals den Rechtsweg beschritten, damit Händler kostenfrei mit Black Friday-Angeboten werben können. ...‘

...

‚Gerade kleine und mittelständische Händler sollen sich ohne hohe Zahlungen rechtssicher mit Black Friday-gekennzeichneten Angeboten an Kunden wenden dürfen.‘

Durch die sohin in Ihrer Presseaussendung aufgestellten Behauptungen entsteht der nicht nachvollziehbare Eindruck, dass meine Mandantschaft eine angeblich vorhandene, tatsächlich aber nicht bestehende, Verunsicherung besonders von klein- und mittelständischen Unternehmen bzw inländischen Händlern zum Abschluss kostenpflichtiger Lizenzen nutzt. Eine solche Behauptung nicht zustehender gewerblicher Schutzrechte verstößt aber zweifelsfrei gegen das UWG (*Wiltschek/Horak*, UWG 8.02 § 1 E 109 ff; § 7 E 145 ff) und ist der sohin erhobene Vorwurf von rechtswidrigen Handlungen meiner Mandantschaft jedenfalls geeignet, Ruf und Kredit meiner Mandantschaft nachhaltig und massiv zu schädigen. Damit hat der Handelsverband Verband



MAG. DR. RAINER W. BÖHM
RECHTSANWALT

österreichischer Handelsunternehmen somit gegen § 7 UWG und § 1330 ABGB verstoßen.

Meine Mandantschaft betreibt für Österreich die einzig relevante „Vermarktungsplattform“ unter <www.blackfridaysale.at>, welche daher durch diese Formulierung identifizierbar und auch ohne Nennung der Firma meiner Mandantschaft erkennbar ist, sodass diese von der unrichtigen Pressemeldung betroffen ist (vgl. *Wiltshcek/Horak*, UWG 8.02 § 7 E 726 ff).

Fest steht, dass es bislang keine einzige Abmahnung in Österreich gegeben hat und erhebt meine Mandantschaft keine Ansprüche auf Markenrechte an dem Wortzeichen „*Black Friday*“ und vergibt dazu auch keine Lizenzen oder Unterlizenzen für diese, zumal auch keine diesbezüglichen eigenen oder lizenzierten Markenrechte bei meiner Mandantschaft vorhanden sind. Unternehmenszweck meiner Mandantschaft ist vielmehr die Unterstützung interessierter Händler bei der Vermarktung des „*Black Friday*“, insbesondere eben über die obig genannte Online-Plattform <www.blackfridaysale.at> und gestattet ihren Kooperationspartnern die Nutzung ihrer eigenen geschützten Wort-Bild-Marken, um auf diese Kooperation hinzuweisen. All dies ist Ihnen aber bekannt.

Sollte daher tatsächlich eine Art von Verunsicherung unter den Händlern in Österreich hinsichtlich der Rechtslage eingetreten sein, liegt die Ursache dafür in der von Ihnen lancierten Pressemeldung des Handelsverbands Verband österreichischer Handelsunternehmen.

Im Übrigen verleiht die Registrierung einer Marke kein unangreifbares Recht zur Benutzung durch den Inhaber und/oder dessen Lizenznehmer, sodass eine von Ihnen behauptete „endgültige Rechtssicherheit“ durch Registrierung der Wort-Bild-Marke AT 297957 keinesfalls erreicht werden kann.

Schließlich ist meiner Mandantschaft auch nicht erkennbar, wann der Handelsverband Verband österreichischer Handelsunternehmen „Rechtsweg beschritten“ hätte, sondern ist dieser mangels Parteistellung am Verfahren über den Schutz der IR 1378808 nicht beteiligt, sondern wurden Widersprüche von Inhabern älterer Marken geltend gemacht.



MAG. DR. RAINER W. BÖHM
RECHTSANWALT

Die sohin aufgestellten Behauptungen sind irreführend nach §§ 1 und 2 UWG, zumal der Handelsverband Verband österreichischer Handelsunternehmen unrichtigerweise den Eindruck erweckt, durch Registrierung seiner Wort-Bild-Marke aktiv eine rechtlich unsichere Situation zu klären und jegliches rechtliche Risiko bei „Lizenznehmern“ seiner eigenen Marke auszuschließen. Diese dadurch bei den Empfängern der Presseausendung erweckte Erwartungshaltung kann jedoch von Ihnen nicht erfüllt werden.

Meine Mandantschaft ist daher berechtigt, Ansprüche auf Unterlassung (auch im Wege der einstweiligen Verfügung), Beseitigung und öffentlichen Widerruf geltend zu machen.

Zur Vermeidung von Weiterungen fordere ich den Handelsverband Verband österreichischer Handelsunternehmen daher namens und Auftrags meiner Mandantschaft auf, die angeschlossene Unterlassungserklärung bis

08.05.2019

unterfertigt an mich zu retournieren und sämtlich darin enthaltenen Verpflichtungen fristgerecht zu erfüllen, widrigenfalls meine Mandantschaft die gerichtliche Geltendmachung ihrer berechtigten Ansprüche in Aussicht nimmt.

Abschließend halte ich fest, daß meine Mandantschaft für lösungsorientierte Gespräche, welche leider bislang von Ihrer Seite verweigert wurden, nach wie vor gerne zur Verfügung steht.

Ich zeichne

mit freundlichen Grüßen

Mag. Dr. Rainer W. Böhm

1 Beilage



MAG. DR. RAINER W. BÖHM

RECHTSANWALT

UNTERLASSUNGS- UND VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG

Der Handelsverband Verband österreichischer Handelsunternehmen, Alser Straße 45, 1080 Wien, verpflichtet sich hiermit gegenüber der Black Friday GmbH, Wattgasse 48/26, 1170 Wien, unwiderruflich,

- 1) es ab sofort zu unterlassen, die Aussagen zu behaupten und/oder zu verbreiten, Plattformen zur Vermarktung des „Black Friday“ würden in Österreich kostenpflichtige Unterlizenzierungen des Begriffs „Black Friday“ an Händler vergeben, die aufgrund von Abmahnwellen der Super Union Holdings Limited verunsichert seien;
der Handelsverband könne durch die Registrierung der Wort-Bild-Marke AT 297957



- endgültige Rechtssicherheit für Händler hinsichtlich der Benutzung des Begriffs „Black Friday“ schaffen;
und/oder inhaltsgleiche Aussagen zu behaupten und/oder zu verbreiten.
- 2) binnen 14 Tagen gegenüber sämtlichen Empfängern der Presseausendung vom 17. 4. 2019 und unmittelbar auf der Einstiegsseite der Website <www.handelsverband.at> für die Dauer eines Monats, nicht jedoch als Pop-up-Fenster, die unter Punkt 1. genannten Aussagen zu widerrufen;
 - 3) über Aufforderung der Black Friday GmbH über die Verpflichtungen gemäß dieser Erklärung einen vollstreckbaren Vergleich auf Kosten des Handelsverbands Verband österreichischer Handelsunternehmen zu schließen; sowie



MAG. DR. RAINER W. BÖHM

RECHTSANWALT

- 4) die Kosten meines Einschreitens in Höhe von pauschal € 1.200,00 (inkl 20% USt) binnen 14 Tagen auf mein Kanzleianderkonto IBAN AT442011182035317000 zu überweisen.

Wien, am